

rolle conservirt werden kann. Die Kammer giebt anheim, daß zur Beseitigung von Zweifeln dieser, in allgemeinen Rechtsprincipien begründeten Auffassung entweder in dem Gesetze selbst oder doch in einer übereinstimmenden Erklärung durch Senat und Bürgerschaft Ausdruck gegeben werde.

Im ersteren Falle würde also ein Zusatz zu § 26 etwa lauten können:

„Die zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes bestehenden wohl-
erworbenen Rechte werden durch dasselbe nicht aufgehoben oder verändert“.

Endlich beehrt sich die Kammer darauf hinzuweisen, daß in dem Gesetzesentwurfe der berichtenden Deputation die Frage keine Beantwortung gefunden hat, ob für den Fall einer durch den Eigenthümer des Hofes bei seinen Lebzeiten gegen den Willen seiner Intestaterben, also zwangsweise vorgenommenen Abfindung der nach derselben von diesem Stellwirth noch gemachte Erwerb der freien Disposition desselben unterliege? Diese Befugniß wird dem Stellwirth entschieden zuzusprechen sein, falls volljährige Intestaterben oder durch Vormünder vertretene minderjährige Erben über ihre Rechte an dem elterlichen Nachlasse auf Grund eines Vertrages quittirt haben. Dagegen können in dieser Beziehung Zweifel entstehen, wenn die Abfindung gegen den Willen der Intestaterben erfolgt ist. Die Kammer glaubt diese Frage dahin richtig aufzufassen, daß nach solcher zwangsweisen Abfindung dem Stellwirth von Ascendenten zugefallene Erbschaften nicht durch diese frühere Abfindung berührt werden. Eine weitere Frage aber ist, ob auch anderweitiger späterer Erwerb des Stellwirthes in diese zwangsweise Abfindung eingeschlossen sei? Ob in dieser Beziehung Bestimmungen zu § 3 des Entwurfes zu treffen seien, giebt die Kammer höherem Ermessen anheim.

Nach § 14 sub f der Erbe- und Handfestenordnung ist „wenn der Anerbe einen Freihof oder eine Meierstelle vermöge wirklicher oder anticipirter Erbfolge übernimmt,“ keine Abkündigung oder Lassung erforderlich.

Die Kammer erlaubt sich zu empfehlen, daß dieser gesetzlichen Bestimmung auch in dem vorliegenden Gesetze an geeigneter Stelle Ausdruck gegeben werde, um jedem etwaigen Zweifel vorzubeugen.

Indem die Kammer schließlich ihrer lebendigen Ueberzeugung Ausdruck giebt, daß die von ihr angeregten Modificationen geeignet, aber in ihren wesentlichsten Punkten auch erforderlich sind, um dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzesentwurfe die Wirkung einer gedeihlichen Entwicklung der Vererbung des Grundbesitzes auch in unserem Staatsgebiete zu sichern, beehrt sie sich die von ihr theils beantragten, theils angeregten, dem inneren Wesen der in Frage stehenden Institution entsprechenden Modificationen des Entwurfes einer geneigten Berücksichtigung von Senat und Bürgerschaft angelegentlichst zu empfehlen!

Bremen, den 26. Juni 1875.

Mit ausgezeichnetster Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) **Joh. Depten,**

Vorsitzer.

Mittheilung des Senats

vom 3. September 1875.

Hansischer Geschichtsverein.

Im Jahre 1871 wurde der Hansische Geschichtsverein zu dem Zwecke gegründet, die über weite Gebiete zerstreuten Quellen der Geschichte des ehemaligen großen norddeutschen Städtevereins zu sammeln und dadurch die Erforschung und

Darstellung dieser Geschichte auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage zu ermöglichen. Zugleich ist man bei der Stiftung des Vereins von dem Gedanken ausgegangen, es müsse die Geschichte der Hanse aus hansestädtischen Mitteln erforscht und geschrieben werden, und hat sich daher an sämtliche Städte, welche ehemals dem Bunde angehörten, um Bewilligung von Beiträgen zur Durchführung des Unternehmens zunächst auf fünf Jahre gewandt. Vor allen mußten die Senate der drei Städte, welche den Namen der Hanse noch tragen, sich berufen finden, zur Verwirklichung des ansprechenden Gedankens und eines Unternehmens beizutragen, das die Ehre der Städte so nahe berührt und für die deutsche Wissenschaft anerkannter Maßen von hoher Wichtigkeit ist. Nachdem sie verhältnißmäßig größere Beiträge zugesichert hatten, sind ihrem Vorgange von den übrigen 91 ehemals hanseischen Gemeinwesen bereits 52 gefolgt.

Dank solcher Theilnahme hat der Verein mit Nachdruck sein Werk angreifen können. Bereits sind vier Jahrgänge seiner für weitere Kreise namentlich des hansestädtischen Publikums bestimmten Zeitschrift und einige kleinere Quellschriften erschienen; von den größeren Publicationen wird den Mittheilungen des Vorstandes zufolge je ein Band des Urkundenbuchs und der Receffe (der Acten der Hansetage) vor Jahreschluß vollendet sein. Die Anerkennung, welche der Verein schon jetzt in der wissenschaftlichen Welt gefunden hat, die Namen von hervorragenden Gelehrten, welche er zu seinen Mitgliedern zählt, dürfen als eine Bürgschaft angesehen werden, daß der Verein und seine Leiter befähigt sind, die übernommene Aufgabe würdig zu lösen. Aber die Ausführung derselben wird bei der Größe des Arbeitsfeldes, bei dem außerordentlichen Reichthum des zu durchforschenden Materials eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Der Vorstand des Vereins hat sich daher jetzt, wie an die übrigen Städte, so auch hieher mit der Bitte gewandt, nach Ablauf der fünfjährigen Frist die bisher geleistete Beihülfe auch ferner zu gewähren.

Der Senat ist hierzu gern bereit. Allein abgesehen davon, daß eine länger dauernde Ausgabe dieser Art den Fonds des Senats ungewöhnlich belasten würde, glaubt er auch, daß es der Bürgerschaft erwünscht sein möchte, an dieser Bewilligung, an der Unterstützung eines Werkes, das demnächst wie zu hoffen selbst als ein Denkmal edleren Bürgerfinnes, der Pietät gegen die Vorfahren und der Werthschätzung der Wissenschaft, dastehen wird, sich zu betheiligen. Der Senat giebt daher der Bürgerschaft anheim, sie wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Hanseischen Geschichtsverein vom Jahre 1876 an bis auf Weiteres ein jährlicher Beitrag von M. 1200 — derselben Summe, welche bisher aus dem Senatsfonds ihm zugeflossen ist — aus der Generalkasse ausgezahlt werde.

Die Zurückziehung dieses Zuschusses, sobald veränderte Umstände dieselbe nach dem Ermessen des Senats oder der Bürgerschaft für erforderlich erscheinen lassen sollten, würde dann ausdrücklich vorbehalten werden, wobei jedoch dem Verein die Zusicherung zu ertheilen sein dürfte, daß die Bewilligung, so lange sie nicht gekündigt wird, stets von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben solle.